



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 846 | Datum: 13.07.2012



**Fünfte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Hohenheim
für die Bachelorstudiengänge „Biologie“,
„Ernährungsmanagement und Diätetik“,
„Ernährungswissenschaft“ und „Lebensmit-
telwissenschaft und Biotechnologie“**

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelorstudiengänge „Biologie“, „Ernährungsmanagement und Diätetik“, „Ernährungswissenschaft“ und „Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie“

Vom 13. Juli 2012

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Hohenheim am 11. Juli 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 13. Juli 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelorstudiengänge „Biologie“, „Ernährungsmanagement und Diätetik“, „Ernährungswissenschaft“ und „Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie“ vom 12. Mai 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 761 I vom 12. Mai 2011), zuletzt geändert am 30. März 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 834 vom 16.04.2012), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a Modulprüfungen, Bestimmungen für Module aus Nachbarfakultäten

Für Prüfungen, die von den Fakultäten Agrarwissenschaften bzw. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, gelten bezüglich

- der Form und Dauer der Prüfung,
- der Teilprüfungen, Teilleistungen und Vorleistungen sowie
- des Zeitpunktes der Prüfung

die Bestimmungen der anbietenden Fakultät. Satz 1 gilt entsprechend für Prüfungen, die an einer anderen Universität im Rahmen von Kooperations-Studiengängen mit der Universität Hohenheim abgelegt werden. Dies schließt Prüfungen, die im Curriculum der Studiengänge der Universität Hohenheim ausgewiesen werden, jedoch als Lehrimport an einer anderen Universität abgelegt werden, mit ein.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Ablauf des Prüfungszeitraumes der letzten Modulprüfung“ durch die Wörter „Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistung beim Prüfungsamt“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „über den Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „durch die betreuende Person“ ersetzt.

3. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 180 credits erworben werden; diese verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Modularten:

- Pflichtmodule im Umfang von 120 credits gemäß unten stehender Grafik,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 credits entsprechend des gewählten Vertiefungsfaches (Fachmodule),
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 credits aus dem Bereich der Biologischen Signale,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 credits aus dem Bereich der Grundlagen,
- Wahlmodule im Umfang von 6 credits aus dem Bereich der Berufsorientierenden Module sowie
- das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 credits.“

b) In Studienverlaufsgrafik wird die Angabe „(2201-010)“ durch die Angabe „(2000-010)“, die Angabe „(2101-010)“ durch die Angabe „(2000-030)“, die Angabe „(2301-010)“ durch die Angabe „(2000-020)“ sowie die Angabe „(2203-010)“ durch die Angabe „(2000-040)“ ersetzt.

4. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 180 credits erworben werden; diese verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Modularten:

- Pflichtmodule im Umfang von 150 credits gemäß unten stehender Grafik,
- Wahlmodule im Umfang von 18 credits,
- das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 credits.“

b) In Studienverlaufsgrafik wird die Angabe „(2201-010)“ durch die Angabe „(2000-010)“, die Angabe „(2301-010)“ durch die Angabe „(2000-020)“ und die Angabe „(2301-030)“ durch die Angabe „(2301-070)“ ersetzt.

c) Nach Studienverlaufsgrafik werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2011/2012 oder Sommersemester 2012 aufgenommen haben, studieren ab dem 3. Fachsemester gemäß der Studienverlaufsgrafik in der Fassung vom 24. Februar 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 807 vom 24. Februar 2012) unter Berücksichtigung der nachträglichen Änderungen. Das Modul „Ernährungslehre (1804-080)“, das grundsätzlich dem Sommersemester zugeordnet ist, wird einmalig auch im Wintersemester 2012/2013 angeboten.“

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 180 credits erworben werden; diese verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Modularten:

- Pflichtmodule im Umfang von 144 credits gemäß unten stehender Grafik,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 credits,
- Wahlmodule im Umfang von 18 credits,

- das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 credits.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 180 credits erworben werden; diese verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Modularten:

- Pflichtmodule im Umfang von 126 credits gemäß unten stehender Grafik,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 credits entsprechend der gewählten Fachkombination aus dem Bereich „Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie“,
- Wahlmodule im Umfang von 24 credits,
- das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 credits.“

bb) In Studienverlaufsgrafik wird die Angabe „(2201-010)“ durch die Angabe „(2000-010)“, die Angabe „(2301-010)“ durch die Angabe „(2000-020)“ und die Angabe „(2301-030)“ durch die Angabe „(2301-070)“ ersetzt.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 180 credits erworben werden; diese verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Modularten:

- Pflichtmodule im Umfang von 126 credits gemäß unten stehender Grafik,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 credits,
- Wahlmodule im Umfang von 18 credits,
- das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 credits.“

bb) Studienverlaufsgrafik wird wie folgt neu gefasst:

	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	
1. Sem.	Allgemeine Grundlagen in Technologie der Life Sciences I (1506-010)	Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie (1301-010)	Allgemeine und Molekulare Biologie I (AMB I) (2000-010)	Mathematik für Biowissenschaften (1101-010)	Physik I (1201-020)	1. Sem.
2. Sem.	Allgemeine Grundlagen in Technologie der Life Sciences II (1505-010)	Chemisches Praktikum (1302-020)	Allgemeine und Molekulare Biologie II (AMB II) (2000-020)	Organische Experimentalchemie (1302-010)	Physik II (1201-030)	2. Sem.
3. Sem.	Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie (1501-010)	Biochemie und Allgemeine Biotechnologie (1502-010)	Grundlagen der Lebensmittelchemie und -analytik (1701-010)	Physikalische Chemie (1303-010)	Technische Grundlagen (1503-010)	3. Sem.
4. Sem.	Prozess-, Mess- und Automatisierungstechnik (1509-010)	Ringpraktikum der Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie (1510-010)	Verfahrenstechnik (1503-020)	Wahlmodul	Wahlmodul	4. Sem.
				Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	
5. Sem.	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (LB) (1502-020)	Rechtliche Aspekte und Qualitätsmanagement (1505-020)	GBWL 1: Strukturen der Betriebswirtschaftslehre (5704-010)	Wahlmodul	Wahlmodul	5. Sem.
				Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	
6. Sem.	Wahlmodul	Wahlmodul	Wahlmodul	Bachelorarbeit LB (2901-030)		6. Sem.
	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul			

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote, gemäß § 19 dieser Ordnung, gestaltet sich wie folgt:

- Pflicht-/Wahlpflicht- und Wahlmodule: Faktor 1
- Modul „Bachelorarbeit“: Faktor 2.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Sie gilt für alle eingeschriebenen Studierenden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gelten die Bestimmungen unter Artikel 1 Nr. 2, Nr. 6 b) für alle eingeschriebenen Studierenden, die ihre Bachelorarbeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch nicht angemeldet haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gelten die Bestimmungen unter Artikel 1 Nr. 3 b), Nr. 4 b), Nr. 5 b) bb), Nr. 6 a) bb), soweit sie die Änderung der Modulnummern regeln, nicht für Studierende, die die betroffenen Module bereits abgeschlossen haben.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt die Bestimmung unter Artikel 1 Nr. 4 c) für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2011/2012 oder im Sommersemester 2012 aufgenommen haben.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten die Bestimmungen unter Artikel 1 Nr. 3 a), Nr. 4 a), Nr. 5 a), Nr. 5 b) aa), Nr. 6 a) aa), zum 01.04.2012 in Kraft. Sie gelten für alle eingeschriebenen Studierenden.

Stuttgart, den 13. Juli 2012

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-